Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 20.

(Nr. 12082.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Februar 1880, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs. Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) wird dahin geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebs

in Berlin . . . . 600 Mark,
im übrigen
in Orten mit mehr als 500 000 Einwohnern . . . . . 500 » ,
in Orten mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern 400 » ,
in Orten mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern 300 » ,
in Orten mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern 200 » ,
in Orten bis zu 10 000 Einwohnern . . . . 100 » ,

sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen

verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen oder -mädchen und dergleichen) um je den halben Betrag.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer fließt den Gemeinden zu, in denen der Betrieb stattfindet. Nach Beendigung des Betriebs ist der Kommunalaufsichtsbehörde nach besonderer Anweisung der Aufsichtsminister Anzeige zu erstatten.

Artikel 2.

Die Gemeinden sind berechtigt, zu den im Artikel 1 festgesetzten Steuersätzen Zuschläge zu erheben, die in Orten bis zu 100 000 Einwohnern 25 v. H., in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 50 v. H. nicht übersteigen dürfen.

Die betreffenden Beschlüsse der Gemeinden unterliegen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 3.

Die Steuersätze des Artikel 1 Nr. 1 finden keine Anwendung, wenn der Zeitabschnitt, für welchen die Steuer zu entrichten ist, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen hat.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12083.) Verordnung zwecks Berichtigung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135). Vom 8. Februar 1921.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß der Landesversammlung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Die Besoldungsordnung (Anlage I des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920) wird wie folgt berichtigt:

1. Abschnitt I. 1. A.

A. Gruppe 8.

Ansiedlungskommission.

a) Zeile 2.

Statt „Regierungsobersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher" muß es heißen: „Obersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher."

b) Zeile 3.

Statt „Regierungsobersekretäre (bisher Sekretäre)●)" muß es heißen: „Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter)●), Obersekretäre (bisher Sekretäre)●)".

B. Gruppe 12.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die letzte Zeile muß heißen: „Seminardirektoren und -direktorinnen●) einschließlich der Direktoren der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln."

2. Abschnitt II.

Die Gruppe 6 ist zu streichen, statt dessen ist in Gruppe 7 Zeile 2 in der Klammer hinter Botenmeister einzufügen: „sowie Hausinspektoren".

3. Schlußbemerkungen.

C. Nebenbezüge.

Ziffer 7.

Der Buchstabe a ist zu streichen. Die Ziffer 7b wird eine besondere Ziffer 8, deren Eingang wie folgt zu lauten hat:

„Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und bei der landwirtschaftlichen Verwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien die für ihre Vorlesungen (usw. wie bisher)".

Ziffer 8 und Ziffer 9 erhalten die Nummern 9 und 10.

Berlin, den 8. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12084.) Verordnung über die Gewährung von Notzuschlägen zum Grundgehalt, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag derjenigen Staatsbeamten und Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920, das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 und das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 geregelt sind. Vom 8. Februar 1921.

Das Staatsministerium hat auf Grund des Artikel 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 in Übereinstimmung mit dem im Artikel 26 der Verfassung vorgesehenen Ständigen Ausschuß der Landesversammlung folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

Einziger Paragraph.

(1) Zum Grundgehalt, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlag der Staatsbeamten und Lehrpersonen, deren Bezüge durch das Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, das Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 17. Dezember 1920, das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920, das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 und das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 geregelt sind, wird bis zur nächsten anderweiten Festsetzung des Ausgleichszuschlags durch den Staatshaushaltsplan mit Wirkung vom 1. Januar 1921 neben dem bisher geltenden Ausgleichszuschlag ein Notzuschlag gewährt, der in den Orten

der Ortsklasse A .... 20 vom Hundert
» » B .... 17 » »
» » C .... 15 » »
» » D .... 10 » »
» » E .... 5 » »

der eingangs genannten Bezüge beträgt.

(2) Entsprechend erhöht sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommengesetzes vom 17. Dezember 1920 der Versorgungszuschlag der Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen.

(3) Für die Höhe des Notzuschlags ist bei den im Amt befindlichen Staatsbeamten und Lehrpersonen der dienstliche Wohnsitz, bei den Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Witwen der Wohnsitz der zum Empfang der Versorgungsbezüge Berechtigten maßgebend.

Berlin, den 8. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.